

Gemeinde Weißbach
Hohenlohekreis

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letztmals geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Weißbach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- 1.) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte einschließlich zum Spielen geeignete Computer sowie Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinn von § 33 d der Gewerbeordnung, die im Gemeindegebiet in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i der Gewerbeordnung;
 - b) Gaststätten, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. Darunter fallen auch Roulettegeräte.
- 2.) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt - gleich welcher Art - oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3
Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 befreit sind:

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere);
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden;
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten);
- d) Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen wie Kegelbahnen, Minigolf, Billardtische, Tischfußball, Darts;
- e) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4
Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Spielgeräts. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Für Geräte und Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit entsteht die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr am 01. Januar für jedes an diesem Tage zum Betrieb bereitgehaltene Gerät oder für jede zum Betrieb bereitgehaltene Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1. Wird ein Gerät oder eine Einrichtung nach dem 01. Januar zum Betrieb bereitgehalten, beginnt die Steuerpflicht und Steuerschuld mit dem Tag der Bereitstellung; wird ein Gerät oder eine Einrichtung nach dem 01. Januar abgeschafft, endet die Steuerpflicht mit dem Tag der Abschaffung.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld oder ähnlichem.
- (2) Die Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellungsort erhoben. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten je eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 - 1.) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 18 v.H. des Einspielergebnisses. Die Mindeststeuer beträgt in Spielhallen 100,00 € je Spielgerät und Kalendermonat und an sonstigen Aufstellorten 55,00 €.
Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - 2.) ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 80,00 €;
 - aufgestellt in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen: 35,00 €.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2. im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde Weißbach zusammen mit der nach § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung (§ 10 Abs. 1) abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Abschaffung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Spielgeräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Spielgeräte aufzuzeichnen. Bei der Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.

§ 10

Besteuerungsverfahren

- (1) Bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten bei der Gemeinde Weißbach oder beim GVV Mittleres Kochertal, Hauptstraße 14, 74670 Forchtenberg, abzugeben. Die Steuer ist bis zu diesem Tag fällig und an die Konten der Gemeinde Weißbach im Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Steuerschuldner eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Setzt die Gemeinde Weißbach die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Gemeinde Weißbach innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind die Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern für das jeweilige Kalendervierteljahr einzureichen.
- (4) Bei Spielgeräten und Spieleinrichtungen ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für jeden einzelnen Steuergegenstand jeweils für ein Rechnungsjahr festgesetzt und dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mitgeteilt. Die Steuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur

Zahlung fällig. Bei Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr ergeht ein geänderter Steuerbescheid. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben wird nach Bekanntgabe fällig.

§ 11 Steueraufsicht

Die Gemeinde Weißbach ist berechtigt, Aufstellungsorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu überprüfen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1.) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Gemeinde Weißbach die Vergnügungssteuer anzumelden oder zu entrichten;
- 2.) entgegen § 9 Abs. 1 die Aufstellung oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 15. des folgenden Kalendermonats anzeigt;
- 3.) entgegen § 9 Abs. 4 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen;

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weißbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Weißbach, den 17.12.2018

gez.
Rainer Züfle
Bürgermeister